Kanton St.Gallen
Baudepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Eggersriet
Heidenerstrasse 5
Postfach 261
9034 Eggersriet

28. März 2018

Zur koordinierten Eröffnung mit Geschäft Nr. 18-266
via AWE - H. Rusch

Geschäft Nr. 18-309
Gemeinde Eggersriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Häldelibach**
 Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Ausgangslage / Vorhaben
Im Zusammenhang mit dem Abbruch und Neubau auf der Parzellen Nr. 480 wird eine Umlegung mit gleichzeitiger Offenlegung des Häldelibaches notwendig. Mit dem Wasserbauprojekt wird, zwecks Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41 GSchV, ebenfalls der vorliegende Baulinienplan Häldelibach erlassen. Der Baulinienplan umfasst den Abschnitt zwischen der St.Gallerstrasse und der Parzelle Nr. 1110.

Der Baulinienplan wurde vom Gemeinderat am 26. Januar 2017 erlassen. Der Erlass wurde vom 21. Februar 2017 bis 22. März 2017 öffentlich aufgelegt. Es gingen drei Einsprachen ein, dies konnten infolge Rückzugs abgeschrieben werden.

Erwägungen
Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 11. November 2016 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Der Häldelibach liegt im betroffenen Abschnitt mitten im Dorfkern von Eggersriet. Der Gewässerraum sowie die Zugänglichkeit zum Gewässer werden von den zuständigen Fachstellen als hinreichend erachtet. Baulinienplan und Gewäserprojekt sind aufeinander abgestimmt.
Auf die Weiterführung bzw. Festlegung des nach Art. 41a GSchV erforderlichen Gewässerraumes in nördlicher Richtung wurde verzichtet. Die vorliegende Festlegung präjudiziert diese jedoch nicht. Eine Festlegung nach Art. 41a GSchV bzw. ein Weiterführung ist möglich.

Der Erlass kann unter Beachtung des der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

Verfügung
In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gesamtgebühr für vorliegende Verfügungen beträgt Fr. 1'140.-- (Geschäft Nr. 16-5313: Anteil AFU Fr. 140.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Tiefbauamt – Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei